

Erläuterungen zum Traktandum «Statutenrevision 2024»

Die Statutenrevision 2024 ist die zweite Etappe einer umfassenden Revision der Statuten unserer Raiffeisenbank, mit der wir uns nachhaltig auf die Zukunft ausrichten. Gerne legen wir Ihnen die Anpassungen an der Generalversammlung zur Abstimmung vor.

Die wichtigsten Änderungen der Statutenrevision 2024 betreffen folgende Themen:

Öffnung der Mitgliedschaft

Art. 3 - Raiffeisengrundsätze	Art. 4 - Raiffeisengrundsätze
¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹: a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz; b. Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat; c. (aufgehoben)²; d. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; e. (aufgehoben)²; f. Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder⁴ ist ausgeschlossen; g. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln. ²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind³.	¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹: a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt; b. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden; c. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; d. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig; e. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln. ²Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen. ⁴ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

Im Fokus der Reform unserer Statuten steht insbesondere die Öffnung der Mitgliedschaft. Unser Umfeld ist in starker Bewegung, der Markt ist hart umkämpft und die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden verändern sich rasant. Geografische Grenzen verschwinden zusehends. Für unsere Kundschaft ist ein einfacher, ortsunabhängiger Zugang zu qualitativ hochstehenden Bankdienstleistungen und -produkten wichtig. Kundinnen und Kunden sollen deshalb neu bei jeder Raiffeisenbank in der Schweiz Mitglied werden können. Die Mitgliedschaft ist nicht mehr an die am Wohnort oder Firmensitz zuständige Raiffeisenbank gebunden. Die heute bestehenden Einschränkungen in den zu engen Statuten sollen daher abgebaut und neu in den Reglementen angemessen geregelt werden. Damit kann deutlich flexibler auf Entwicklungen im Umfeld reagiert werden. Das ist ein grosser Vorteil in unserer schnelllebigen Zeit.

Diese Öffnung soll aber mit klaren Spielregeln und Grenzen erfolgen. Diese legen die Zusammenarbeit unter den Raiffeisenbanken fest. Wichtigster Punkt dabei ist, dass eine Mitgliedschaft bei einer Raiffeisenbank ausserhalb des Geschäftskreises nur möglich ist, wenn die Initiative vom potenziellen Neumitglied selbst ausgeht. Dies bedeutet in der Praxis, dass Marktbearbeitungsmassnahmen der einzelnen Raiffeisenbanken, wozu insbesondere Werbung gehört, auf den Geschäftskreis beschränkt bleiben müssen.

Mehr Stabilität und verstärkter Kundenfokus durch die Erweiterung der Geschäftstätigkeit

Art. 2 - Zweck und Aufgaben	Art. 2 - Zweck
¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte: a. Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen; b. das Hypothekar- und Kreditgeschäft; c. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; d. das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft. ²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz)[†] erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen. [*]Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen-Gruppe² sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient⁴. ⁴Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁵	¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anbieten. ²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz)[†] erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen. [†] VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. f Statuten Raiffeisen Schweiz

Wir möchten auch künftig ein den Kundenbedürfnissen angemessenes Angebot bieten können und erfolgreich wirtschaften. Um dies nachhaltig sicherzustellen, wollen wir uns breiter aufstellen und damit die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden stärker in den Fokus stellen. Unser Zweck und unsere Aufgaben sollen dafür weiter gefasst werden. Der Wortlaut «alle Arten von Bankgeschäften» ersetzt im neuen Art. 2 die bisherige Aufzählung einzelner Bankgeschäfte. Das Bankgeschäft kann in allen banküblichen Formen ausgeübt werden. Die entsprechende Ergänzung dieses Artikels entspricht der heutigen Praxis. Diese Anpassung ermöglicht es uns, unseren Kunden weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anzubieten, die auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind.

	Art. 3 – Geschäftsstellen, Beteiligungen und Liegenschaften
	Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient¹: a. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe² sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen; b. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräussern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.³

Vor dem Hintergrund der Diversifikation werden für unsere Raiffeisenbank zudem die Möglichkeiten, Liegenschaften zu erwerben, erweitert. Damit könnten zum Beispiel Wohnungen oder Büroflächen zur Miete angeboten werden. Spekulative Geschäfte sind ausgeschlossen. Alle Erweiterungen unterliegen klaren Richtlinien.

Stärkung der verantwortungsvollen Unternehmensführung

Im Sinne einer ausgewogenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates unserer Raiffeisenbanken und zur optimalen Verteilung der Kompetenzen innerhalb dieses Gremiums werden die Gremiengrösse vereinheitlicht, die Amtsdauer beschränkt und eine neue Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrates Raiffeisenbank eingeführt. Durch die Stärkung der Unternehmensführung fördern wir den nachhaltigen Erfolg unserer Raiffeisenbank.

Art. 25 - Zusammensetzung, Amtsdauer	Art. 35 - Zusammensetzung
¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ⁴ Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren. ² Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Die Gremiumsgrösse des Verwaltungsrates wird in Art. 35 Abs. 1 auf maximal 7 Mitglieder beschränkt. Grundsätzlich sind Gremien von drei bis sieben Personen angemessen, wobei dies je nach Grösse und Komplexität der Struktur der Raiffeisenbank variieren kann. Die Gremiumsgrösse soll dabei einer effizienten Willensbildung angemessen sein und gleichzeitig sämtliche erforderlichen Fachkompetenzen abdecken. Ist das Gremium zu gross, besteht die Gefahr, dass der gegenseitige Austausch nicht in dem erforderlichen Masse stattfindet. Ist das Gremium zu klein, ist die Beschlussfähigkeit beim Ausfall einzelner Mitglieder unter Umständen nicht mehr gegeben. In begründeten Fällen, z.B. für Fusionsbanken, sind Ausnahmegewilligungen möglich.

	Art. 36 - Amtsdauer, Altersgrenze
	¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ² Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. ³ Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben. ⁴ Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden.

Die Amtsdauer eines Verwaltungsrates beträgt gemäss Art. 36 Abs. 1 vier Jahre. Abs. 3 sieht vor, dass die Amtszeit maximal 16 Jahre betragen darf. Diese Regelung bewirkt somit, dass jedes Mitglied für 4 volle Amtszeiten dem Verwaltungsrat angehören kann. Ist das Mitglied bei seiner Wahl in den Verwaltungsrat in eine bereits laufende Amtszeit eines Vorgängers oder einer Vorgängerin eingetreten, so wird diese laufende Amtszeit bei der Berechnung der 4 vollen Amtszeiten nicht berücksichtigt. Auch wenn dadurch maximale Amtszeiten entstehen, welche über 16 Jahre hinausgehen, ist dies gerechtfertigt, um zu verhindern, dass infolge der Beschränkung Ersatzwahlen innerhalb einer laufenden Amtszeit erforderlich werden.

Zweck der Amtszeitbeschränkung ist insbesondere die Sicherstellung der regelmässigen Erneuerung des Gremiums, was neue Ideen fördern soll und losgelöst von den konkreten Einzelpersonen institutionell einen kritischen Geist im Verwaltungsrat zu bewahren hilft. Zudem besteht dadurch die Möglichkeit, allenfalls fehlende Kompetenzen laufend aufzubauen und eine fortwährende konstruktiv-kritische Auseinandersetzung zu fördern.

Mit Abs. 2 wird die ständige Funktionsfähigkeit des Gremiums sichergestellt. Das Höchstalter der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in Abs. 4 auf 70 Jahre beschränkt. Der bisherige Art. 26 Abs. 2 wird folglich gestrichen. Verwaltungsratsgremien sollen auch bezüglich des Alters durchmischt sein. Die Beschränkung des Alters kann somit die regelmässige Erneuerung von Ideen und Kompetenzen sowie die Sicherstellung einer zukunftsgerichteten Sicht des Verwaltungsrates unterstützen.

Art. 52 - Übergangsregelung

¹Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 36 Abs. 3 die maximale Amtsdauer erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtsdauer nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

²Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 35 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025.

Der Erneuerungsprozess wurde bereits eingeleitet. Für die durch die Statutenänderung notwendigen Anpassungen im Verwaltungsrat wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 gewährt. Das bedeutet, dass sich bis am 31.12.2025 jedes von der Regelung der Amtsdauer betroffene Mitglied eines Verwaltungsrates nochmals zur Wiederwahl für eine Amtsperiode zur Verfügung stellen kann.

Art. 26 - Wahlvoraussetzungen

¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtsdauern ausüben kann.

²Verwaltungsratsmitglieder scheiden in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 37 - Wahlvoraussetzungen

¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und sein Amt in der Regel während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben kann.

²Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen.

Auch die Voraussetzungen für die Wahl in den Verwaltungsrat werden neu in den Statuten festgelegt. Kandidatinnen und Kandidaten müssen über entsprechende Qualifikationen verfügen, damit der Verwaltungsrat alle erforderlichen Kompetenzen abdeckt.

Art. 3 - Raiffeisengrundsätze

¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹:

- Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz;
- Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat;
- (aufgehoben)²;
- Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- (aufgehoben)²;
- Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder⁴ ist ausgeschlossen;
- Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind⁵.

Art. 4 - Raiffeisengrundsätze

¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹:

- Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt;
- Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden;
- Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;
- Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

²Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen.

¹ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

Zudem wird die in der Praxis übliche massvolle Entschädigung für Verwaltungsratsmitglieder in Art. 4 Abs. 1 lit. d der Statuten verankert.

Weitere materielle und formelle Anpassungen der Statuten

Die Statuten unserer Raiffeisenbank erfahren darüber hinaus weitere inhaltliche Anpassungen zum Weisungsrecht, zur Mitgliedschaft, zur internen Organisation, zu den Bekanntmachungen und zur Rechtskraft.

Um die Statuten unserer Raiffeisenbank auch formell in ein übersichtliches und von Änderungshinweisen entschlacktes Format zu überführen, werden die Statuten einer Totalrevision unterzogen. Bei den damit verbundenen formellen Änderungen handelt es sich um die Anpassung von Begriffen und Formulierungen, um Präzisierungen und Harmonisierungen sowie um neue Aufzählungen und Nummerierungen.

Eine kommentierte synoptische Darstellung der Statuten, welche alle Änderungen aufzeigt, liegt in unserer Raiffeisenbank auf und sind auch auf unserer Homepage ersichtlich.